

Entwurf vom 14. Juni 2017

Personalüberleitungsvertrag

Die Stadt Haan,

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Warnecke,

im Folgenden „Stadt“ genannt

und

die Stadtwerke Haan GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Ing. Chemelli

im Folgenden „Gesellschaft“ genannt

schließen unter Beteiligung des Personalrates der Stadt Haan sowie des Betriebsrates der Stadtwerke Haan GmbH im Wege der Mitbestimmung nachfolgenden Vertrag:

Präambel

Die Stadt Haan betreibt am Alten Kirchplatz in Haan ein Hallenbad mit Sport- und Lehrschwimmbecken und einer Sauna. Das Hallenbad wird organisatorisch im Haushalt der Stadt Haan geführt.

Dieser Vertrag wird aus Anlass der Ausgliederung des Badbetriebes im Ganzen auf die Stadtwerke Haan GmbH gemäß den §§ 123 Abs. 3, 169 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) abgeschlossen, um den Besitzstand der zum Stichtag beim Badbetrieb Beschäftigten aus § 613a BGB zu ergänzen und teilweise zu konkretisieren. Die Gesellschaft und die Stadt sind sich darüber einig, dass den Beschäftigten durch die Überleitung in dem in diesem Vertrag enthaltenden Maße keine Rechtsnachteile entstehen dürfen. Dies als Vertragsbestandteil vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien wie folgt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt wird den Badbetrieb gemäß den §§ 123 Abs. 3, 169 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) mit Wirkung zum 31.08.2017 auf die Stadtwerke Haan GmbH ausgliedern. Es findet eine Gesamtrechtsnachfolge statt. Der vorliegende Vertrag regelt die Überleitung der Arbeitsverhältnisse bei dem Badbetrieb Beschäftigten im Rahmen der Ausgliederung.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich als aufnehmende Gesellschaft, die bei dem Badbetrieb tätigen Betriebsangehörigen weiter zu beschäftigen. Für sie gilt nach der Überleitung der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TVV). Die Namen der betroffenen Personen, für die dieser Personalüberlei-

tungsvertrag ausschließlich gilt, und ihre bei der Stadt und später bei der Gesellschaft geltende tarifliche Einstufung ergeben sich aus Anlage 10 des Ausgliederungsvertrages, welche diesem Vertrag als Anlage beigelegt ist. Soweit dieser Vertrag auf „Beschäftigte“ Bezug nimmt, sind ausschließlich die in der vorgenannten Anlage bezeichneten Personen berechtigt.

- (3) Stadt und Gesellschaft sind sich darüber einig, dass dem genannten Personenkreis durch die Überleitung in dem in diesem Vertrag enthaltenen Maße keine Rechtsnachteile entstehen dürfen. Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Eintritt in die Arbeits- und Ausbildungsverträge sowie in sonstige Regelungen

- (1) Die Gesellschaft tritt in alle Arbeitsverträge – hierzu zählen auch „Alters-
zeitverträge“ – mit den Beschäftigten des Badbetriebes ein, für die am Stichtag bei dem Bäderbetrieb ein Beschäftigungsverhältnis besteht.
- (2) Soweit die auf die Gesellschaft übergehenden Arbeitnehmer kraft Mitgliedschaft in der Gewerkschaft tarifgebunden sind, gehen diese Tarifverträge gemäß § 613 a Abs. 1 Satz 2 BGB in die Arbeitsverträge über und werden durch den bei der Gesellschaft anwendbaren Tarifvertrag im gleichen Regelungsbereich ersetzt. Dienstvereinbarungen bei der Stadt, soweit sie für die übergeleiteten Beschäftigten anwendbar sind, gelten bei der Gesellschaft als Betriebsvereinbarung weiter.
- (3) Für die Beschäftigten des Badbetriebes gilt die Regelung des § 22a TVV.
- (4) Weiterhin verpflichtet sich die Gesellschaft alle bisher von der Stadt gewährten Sozialleistungen weiter zu gewähren. Die Gesellschaft sichert zu, dass bereits von der Stadt zugesicherte bzw. bereits begonnene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen hinsichtlich der betreffenden Beschäftigten des Badbetriebes im Sinne von § 2 Abs. 1 zu den vereinbarten Bedingungen weiter fortgeführt werden können.
- (5) Treten Beschäftigte, die am Stichtag bei dem Badbetrieb tätig waren und von der Gesellschaft übernommen werden, später unmittelbar wieder in den Dienst der Stadt, so wird die Beschäftigungszeit bei der Gesellschaft nach Maßgabe des TVöD als bei der Stadt erbracht behandelt. Dies gilt auch hinsichtlich der Vorschriften nach § 34 Absatz 1 und Absatz 2 TVöD.
- (6) Inwieweit in derartigen Fällen bezüglich der betrieblichen Altersversorgung eine einheitliche Beschäftigungszeit gegeben ist, bestimmt sich nach der jeweils gültigen Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK). Sowohl die Stadt als auch die Gesellschaft sind Mitglieder der RZVK.
- (7) Die betriebliche Mitbestimmung der Beschäftigten wird ab dem Stichtag von dem bei der Gesellschaft existierenden Betriebsrat wahrgenommen.

§ 3 Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband

Die Gesellschaft ist ordentliches Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (KAV).

§ 4 Beschäftigungssicherung

Während eines Zeitraumes von drei Jahren ab dem Stichtag im Sinne von § 8 dieser Vereinbarung sind betriebsbedingte Kündigungen/Änderungskündigungen für die in § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung definierten Beschäftigten seitens der Gesellschaft ausgeschlossen.

§ 5 Versorgung

Die Gesellschaft ist seit dem 01.10.2003 Mitglied der RZVK. Sie wird die übergeleiteten Beschäftigten des Badbetriebes in der bisherigen Weise nach Maßgabe der jeweiligen Fassung des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 01. März – Altersvorsorge TV Kommunal und im Rahmen der Satzungs Vorschriften der RZVK weiter versichern.

§ 6 Bewerbungsverfahren/ Rückkehrrecht

- (1) Die Stadt sichert zu, die bei der Gesellschaft tätigen übergeleiteten Beschäftigten innerhalb eines Zeitraumes von *fünf* Jahren, gerechnet ab dem Stichtag, an internen Bewerbungsverfahren der Stadt zu beteiligen und wie interne Bewerber zu behandeln. Über interne Stellenausschreibungen der Stadt werden die übergeleiteten Beschäftigten von der Stadt informiert.
- (2) Die übergeleiteten Beschäftigten können sich in einem Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit dem Stichtag nach § 8 für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des allgemeinen Verwaltungsdienstes bewerben und nehmen an solchen Maßnahmen zu den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen wie Beschäftigte der Stadt teil.
- (3) Sollten sich übergeleitete Beschäftigte als Reinigungskräfte bei der Stadt bewerben und sollte eine Stelle als Reinigungskraft frei sein, wird insoweit ein bestehender KW-Vermerk aufgehoben.

§ 7 Echter Vertrag zugunsten Dritter

- (1) Dieser Personalüberleitungsvertrag ist ein echter Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB). Den in der Anlage genannten Personen steht das Recht

zu, die ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Ansprüche unmittelbar gegenüber den Verpflichteten geltend zu machen.

- (2) Rechte der übergeleiteten Beschäftigten aus diesem Vertrag können ohne deren Zustimmung weder aufgehoben noch abgeändert werden.
- (3) Dieser Vertrag wird Bestandteil der mit den übernommenen Beschäftigten zum Übergangszeitpunkt bestehenden Arbeitsverträgen.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass ihre mit diesem Personalüberleitungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten des Badbetriebes auf eine etwaige Rechtsnachfolgerin übergehen.

§ 8 Stichtag

Stichtag im Sinne dieses Vertrages ist der Tag der Rechtswirksamkeit der Ausgliederung.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt und die Gesellschaft, eine Vereinbarung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht. Sollten die Stadt und die Gesellschaft nachträglich noch Vereinbarungen treffen, werden diese unter Wahrung der Beteiligungsrechte des Personalrates der Stadt Haan und des Betriebsrates der Stadtwerke GmbH getroffen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Stadt und Gesellschaft verpflichten sich für diesen Fall, eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen im Sinne von Absatz 1 und 2 einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei einer individuellen vertraglichen Abrede, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien getroffen wird, sofern diese Individualabrede nicht nur die Änderung dieses Vertrages, sondern auch das Abweichen vom Schriftformerfordernis für die konkrete individuelle Vertragsänderung betrifft.
- (4) Die Anlage 10 des Ausgliederungsvertrages (Anlage zu diesem Vertrag) ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Jeder / jedem übergeleiteten Beschäftigten wird ein Exemplar des Personalüberleitungsvertrages zur Kenntnis ausgehändigt und ein weiteres

Exemplar in die Personalakte der / des übergeleiteten Beschäftigten aufgenommen.

- (6) Das Beteiligungsverfahren wurde sowohl für den Personalrat der Stadt Haan als auch für den Betriebsrat der Stadtwerke Haan GmbH ordnungsgemäß durchgeführt.

Haan, den

Haan, den

Stadt Haan

Stadtwerke Haan GmbH

Anlage: Anlage 10 des Ausgliederungsvertrages

Der Personalrat der Stadt Haan stimmt der Personalüberleitung nach Maßgaben dieses Vertrages zu:

Personalratsvorsitzender

Der Betriebsrat der Stadtwerke Haan GmbH stimmt der Personalüberleitung nach Maßgabe dieses Vertrages zu:

Betriebsratsvorsitzende